

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik leitet und koordiniert die Entwicklung einheitlicher Primärdokumente der Rechnungsführung und Statistik sowie der Fertigungsorganisation. Sie kann den wirtschaftsleitenden Organen und zentralen Staatsorganen Aufgaben zur Entwicklung einheitlicher Primärdokumente übertragen.

(3) Die Einführung und Anwendung einheitlicher Primärdokumente in den Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft erfolgt durch Anordnungen des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. durch DDR-Standards.

Erfassung und betriebliche Aufbereitung

§ 10

(1) Die ökonomischen Prozesse und Erscheinungen des Reproduktionsprozesses sind auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Erfordernisse in der Einheit von Menge, Zeit und Wert, in ihren Einzelheiten, ihren Zusammenhängen und ihrer Verflechtung zu erfassen und aufzubereiten.

(2) Die inhaltlichen und methodischen Fragen der Rechnungsführung und Statistik und deren Nutzung in den einzelnen Bereichen der Volkswirtschaft, die spezifischen sowie differenzierten Anforderungen entsprechend der Größe der Betriebe, dem Produktionsprofil und der Stellung im Reproduktionsprozeß sind im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen in Anordnungen durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu regeln.

§ 11

(1) Die notwendigen Daten über Prozesse und Erscheinungen des Reproduktionsprozesses sind durch Belege zu erfassen und beurkundet nachzuweisen.

(2) Mit dem Belæg sind zu gewährleisten:

- die einmalige Erfassung der Daten und Kennziffern eines Prozesses oder einer Erscheinung,
- die einheitliche Kennzeichnung auf der Grundlage der verbindlichen volkswirtschaftlichen und bereichsspezifischen Systematiken und Nomenklaturen,
- der einheitliche Ausweis der Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel,
- die Übereinstimmung von Mengen-, Zeit- und Wertangaben für gleiche Prozesse oder Erscheinungen,
- die Ordnungsmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Daten und Kennziffern.

§ 12

(1) Aufbereitungsnachweise dienen der Gruppierung, Summierung und Gegenüberstellung von Daten zur Darstellung zusammengefaßter zahlenmäßiger Informationen über ökonomische Prozesse und Erscheinungen sowie über die Phasen des Reproduktionsprozesses.

(2) Mit den Aufbereitungsnachweisen sind die Vergleichbarkeit und Fortschreibung von Kennziffern über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten.

§ 13

(1) Die Belege, die Aufbereitungsnachweise und die Ergebnisse der analytischen Tätigkeit sind sachlich nach den Elementen und Phasen sowie nach den Resultaten des Reproduktionsprozesses zu systematisieren und den entsprechenden Rechnungen von Rechnungsführung und Statistik zuzuordnen. Die Erfassung und Aufbereitung in Rechnungsführung und Statistik erfolgt in den Betrieben mittels buchhalterischer und statistischer Methoden.

(2) Verbindlich zu führende Rechnungen sind:

Grundmittel- und Investitionsrechnung, Materialrechnung, Arbeitskräfterechnung, Leistungs- und Warenrechnung, Kostenrechnung, Finanzrechnung, Valutarechnung, Nutzensrechnung, betriebliche Gesamtrechnung, Haushaltsrechnung und Verwahrgeldrechnung.

§ 14

Betriebliche Information

(1) Die in Rechnungsführung und Statistik erfaßten und aufbereiteten Kennziffern sowie die aus den Analysen gewonnenen Aussagen sind zur Leitung und Planung des betrieblichen Reproduktionsprozesses und für die Information der Werktätigen zu nutzen. Sie sind den gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes und den zuständigen Organen der Arbeiter-und-Bauern-inspektion entsprechend den Erfordernissen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Informationen aus Rechnungsführung und Statistik sind innerbetrieblich hauptsächlich für die Erfüllung folgender Aufgaben bereitzustellen:

- Information der Leiter und der Kollektive der Werktätigen über die Ergebnisse der Plandurchführung,
- Information der Werktätigen zu ihrer Unterstützung bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbs und bei der Führung der Haushaltsbücher in allen Struktureinheiten,
- Vorbereitung und Begründung von Leitungsentscheidungen zur Planvorbereitung, -ausarbeitung und -aufschlüsselung sowie Kontrolle der Plandurchführung,
- Kontrolle der materiellen und finanziellen Fonds und ihrer Ausnutzung,
- Analyse des betrieblichen Reproduktionsprozesses und der Durchsetzung der Prinzipien der Wirtschaftlichen Rechnungsführung zur Erschließung von Reserven,
- Durchführung langfristiger Entwicklungs-, Niveau- und Strukturvergleiche,
- Sicherung der Anforderungen des Berichtswesens für den Betrieb sowie hinsichtlich bestimmter Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit für territorial vom Betrieb getrennt liegende Betriebstede.

(3) Den Werktätigen sind vorrangig aktuelle, zielgerichtete Informationen über solche Prozesse und Erscheinungen zu übermitteln,

- deren Entwicklung von ihnen beeinflusst werden kann,
- die der Kontrolle der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen dienen und
- die zur Förderung der Initiative der Werktätigen beitragen.

Berichtswesen

§ 15

(1) Das Berichtswesen dient der Information des Ministerates, der zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie der wirtschaftsleitenden Organe zur Vorbereitung wirtschafts- und sozialpolitischer Entscheidungen, der Planausarbeitung, Planabrechnung und Kontrolle der Plandurchführung sowie der Leitung und Planung weiterer Bestandteile des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses.

(2) Mit dem Berichtswesen sind die Daten und Kennziffern über den Stand und die Entwicklung des Reproduktionsprozesses der Volkswirtschaft insgesamt, nach Wirtschaftszweigen und -bereichen, nach Querschnittsgebieten, Phasen und Elementen sowie nach Verantwortungsbereichen und Territorien aggregiert und im Mengen-, Zeit- und Wertausdruck nachzuweisen, zu bilanzieren und zu analysieren.

(3) Die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik aus dem Berichtswesen ermittelten und veröffentlichten Angaben tragen verbindlichen Charakter.

§ 16

(1) Das Berichtswesen besteht aus

- den zentralisierten Berichterstattungen,
- den fachlichen Berichterstattungen.